

Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eutin (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH 2003, S. 57), des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. SH 1996, S.200) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27) in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin am 21.03.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen haben die Feuerwehren gem. § 6 Abs. 1 BrSchG in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit.
- (2) Die Feuerwehren haben bei der Brandschutzerziehung (§ 23 Abs. 2 BrSchG) und der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehren nicht beeinträchtigt werden, stehen die Feuerwehren auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

§ 2

Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, für die Geschädigten unentgeltlich bei
 1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen, gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG,
 2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden, gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG,
 3. gemeindeübergreifende Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Eutin, gemäß § 21 Abs. 3 BrSchG.
- (2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

§ 3

Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Soweit keine Gebührenfreiheit nach § 2 dieser Satzung besteht, werden für andere Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eutin einschließlich der Feuersicherheitswachen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Das Gleiche gilt für Einsätze in den zusätzlichen Einsatzbereichen nach § 21 Abs. 4 BrSchG.

- (2) Unbeschadet des § 2 dieser Satzung sind Einsätze im Falle
1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
- gebührenpflichtig.
Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten sind zu erstatten.
- (3) Bei gemeindeübergreifender Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern Luftlinie, gerechnet von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Eutin, und bei Hilfeleistungen außerhalb dieses Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten.
- (4) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eutin können auch Gebühren erhoben werden, wenn sie nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen brauchen und sie dies nicht zu vertreten haben.
- (5) Die Gebühr wird für die Dauer des Feuerwehreinsatzes nach folgenden Stundensätzen erhoben:
- | | |
|---|--------------|
| 1. für den Einsatz von Personal je Einsatzkraft der Feuerwehr | 46,78 €/h |
| 2. für den Einsatz von Fahrzeugen | |
| 2.1 Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12 + LF 20/16) | 151,76 €/h |
| 2.2 Tanklöschfahrzeug (TLF 3000) | 257,07 €/h |
| 2.3 Drehleiter (DLA 23-12 K) | 177,46 €/h |
| 2.4 Gerätewagen Logistik (GW-L2) | 152,70 €/h |
| 2.5 Rüstwagen (RW2) | 69,77 €/h |
| 2.6 Gerätewagen Atemschutz (GW-AS) | 6,86 €/h |
| 2.7 Einsatzleitwagen (ELW 1) | 75,03 €/h |
| 2.8 Mannschaftstransportwagen (MTW) | 16,28 €/h |
| 2.9 Mannschaftstransportwagen Jugendf. (MTW JF) | 3,73 €/h |
| 2.10 Rettungsboot RTB 2 | 1.551,41 €/h |
- (6) Die Berechnung der Gebühr erfolgt für jede angefangene Halbestunde der Einsatzdauer.
- (7) Ein Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus oder von einem vorangegangenen Einsatzort und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder dem Beginn eines unmittelbar anschließenden Einsatzes.
- (8) Für die Auslösung eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage kann mit dem jeweiligen Betreiber der Brandmeldeanlage ein pauschaler Gebührensatz vereinbart werden, der unabhängig von der Dauer des Einsatzes ist.

- (9) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen über den Einsatz der Feuerwehrkräfte und die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte.

§ 4

Erstattung von Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:
1. Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel, gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 BrSchG,
 2. die entstandenen Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel), gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 BrSchG,
 3. Entschädigung nach den §§ 33 und 34 BrSchG sowie
 4. besondere Auslagen (z.B. Dekontaminationskosten, Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust).
- (2) Muss eine der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eutin wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.
- (3) Die vorgenannten Kosten werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (4) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltende Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gemäß § 29 Abs. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 – 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,
 2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenige natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehren erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehren wahrgenommen werden,
 3. die- oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigten und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen,
 4. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
 5. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
 6. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
 7. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
 8. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht die oder der Haftende.

- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistungen durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Kostenersatzansprüche nach § 4 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7

Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenersatzungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung der Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund städtischen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Bestimmungen der Dienstanweisung der Stadt Eutin für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Ersatzansprüche der Stadt als Träger der Feuerwehren

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Eutin ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren/Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

(5) Für die Ersatzansprüche gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

§ 10 Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Eutin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Stadt Eutin von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die den Benutzer oder Dritten durch die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Stadt Eutin keine Haftung.
- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm oder die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, die auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge eines natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eutin (Feuerwehrgebührensatzung) vom 09.12.1997 sowie der 1. Nachtrag zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eutin vom 01.02.2002 außer Kraft.

Eutin, 22.03.2018



Stadt Eutin
Carsten Behnk
- Bürgermeister -